



GESCHÄFTSORDNUNG DER FACHSCHAFT JURA BREMEN

in der Fassung v. 26.11.2025

Zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung v. 25.11.2025
Neufassung mit Beschluss der Fachschaft v. 30.01.2024

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für die Studierendenvertretung der Bereichsstudierendenschaft des Fachbereichs 06 der Universität Bremen.

§ 2 Name, Zweck, Sitz

- (1) Die Studierendenvertretung trägt den Namen „Fachschaft Jura Bremen“ (im Folgenden „Fachschaft“).
- (2) Die Fachschaft vertritt die Interessen der Studierenden des Fachbereichs 06 und setzt sich für die Verbesserung der Studienbedingungen ein.
- (3) ¹Die Fachschaft ist dem allgemeinen Studierendausschuss (AStA) der Universität Bremen untergeordnet. ²Sie stellt eine Liste für die Wahl der studentischen Mitglieder für den Fachbereichsrat des Fachbereichs 06.
- (4) Der Sitz der Fachschaft befindet sich im Gebäude des Fachbereich 06 der Universität Bremen.

§ 3 Amtsjahr

¹Das Amtsjahr der Fachschaft beginnt am Tag nach der jährlichen Vollversammlung und endet mit Ablauf des Tages der darauf nächsten Vollversammlung. ²Spätestens zwei Wochen nach Beginn des Amtsjahres findet die konstituierende Sitzung zur Neubesetzung der Ämter statt.

§ 4 Organisationsstruktur

- (1) ¹Die Fachschaft ist nonhierarchisch organisiert und verzichtet ausdrücklich auf einen Vorstand. ²Ihre Mitglieder und Mitwirkende sind gleichgestellt.
- (2) Jedem Mitglied und jeder mitwirkenden Person ist freigestellt, wie viele Aufgaben er:sie übernehmen möchte.

§ 5 Kooperationen

- (1) Die Fachschaft ist Mitglied im Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. (BRF) und orientiert sich an dessen Werten und Positionen.
- (2) Die Fachschaft Jura Bremen besucht nach Möglichkeit die Stugenkonferenz (StuKo) zum Austausch mit anderen Fachschaften und Stugen der Universität.
- (3) Die Fachschaft steht einem Austausch mit anderen Interessenvertretungen und sonstigen Vereinigungen, die die Förderung studentischer Interessen zum Zweck haben, offen gegenüber.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Fachschaft können alle immatrikulierten Studierende des Fachbereichs 06 werden.
- (2) ¹Die Mitgliedschaft wird durch Wahl auf der Vollversammlung der Studierenden des Fachbereichs 06 erworben. ²In die Fachschaft gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Personen auf sich vereint. ³Die mögliche Anzahl der Mitglieder wird für jedes Amtsjahr auf der jeweiligen Vollversammlung festgelegt.

§ 7 Mitgliedschaftspflichten

- (1) Die Mitglieder der Fachschaft handeln gemeinnützig und sind zum respektvollen Umgang untereinander und gegenüber Studierenden verpflichtet.
- (2) ¹Die Mitglieder verpflichten sich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit den Daten der Fachschaft und von Studierenden. ²Vor der Kommunikation nach außen soll nach Möglichkeit Absprache mit den restlichen Mitgliedern der Fachschaft gehalten werden.



§ 8 Aktive Mitgliedschaft

- (1) Aktives Mitglied ist, wer
- mindestens ein Drittel der Sitzungen im jeweiligen Amtsjahr besucht hat oder
 - die Leitung oder Stellvertretung eines Ressorts oder einer Arbeitsgruppe übernimmt oder
 - auf Vorschlag der Fachschaft gewähltes Mitglied eines Gremiums ist.
- (2) ¹Einem Mitglied welches die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, kann die aktive Mitgliedschaft durch schriftlichen Antrag an die Sitzungsleitung anerkannt werden; die Textform genügt. ²Der Antrag muss eine hinreichende Begründung beinhalten, insbesondere eine Aufstellung der durch das Mitglied im Rahmen der Fachschaft geleisteten Tätigkeiten, die eine Anerkennung der aktiven Mitgliedschaft rechtfertigt. ³Die Sitzungsleitung muss einen formal korrekten Antrag auf nächstfolgender Sitzung zur Entscheidung vorlegen. ⁴Es wird für den Einzelfall entschieden; die Anerkennung der aktiven Mitgliedschaft erfolgt auf Zustimmung zum Antrag durch mindestens zwei Dritteln der anwesenden aktiven Mitglieder.
- (3) ¹Alle aktiven Mitglieder haben das Recht,
- den Fachschaftsraum zu nutzen,
 - kostenfrei Fachschaftskleidung und Werbeartikel zu erhalten und
 - sich ihre Mitgliedschaft schriftlich bescheinigen zu lassen (Mitgliedsbescheinigung); § 8a Abs. 2 S. 2 bis 4 finden unter Maßgabe, dass an Stelle der Voraussetzungen nach § 8a Abs. 1 S. 1, die des § 8 Abs. 1 treten, entsprechend Anwendung.
- ²Eine Mitgliedsbescheinigung kann auf Verlangen des aktiven Mitglieds, wenn es Aufgaben im Umfang von vier Semesterwochenstunden pro Semester übernommen hat, um einen entsprechenden Hinweis für § 15 Abs. 3 Nr. 3 lit. b BAföG ergänzt werden (BAföG- Bescheinigung); der Umfang der Aufgaben ist glaubhaft zu machen und der Bescheinigung beizufügen.
- (4) Die Rechte aus den Nummern 3 a) und 3 b) können einem Mitglied nach Abstimmung auf einer Sitzung der Fachschaft mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entzogen werden, wenn es Gründe gibt anzunehmen, dass die Person dieses Recht missbraucht.

§ 8a Freisemester; Bescheinigung

- (1) ¹Ein seit geringstenfalls einem Kalenderjahr gewähltes Mitglied, welches
- mindestens zehn Sitzungen im jeweiligen Amtsjahr besucht hat und
 - bei mindestens einer Veranstaltung der Fachschaft maßgeblich mitgeholfen hat oder alternativ ein Amt im Sinne des § 8 Abs. 1 lit. b übernommen hat,
- hat das Recht sich gem. § 26 Abs. 3 Nr. 6 JAPG ein Semester nicht auf die in § 26 Abs. 1 Nr. 1 JAPG genannte Semesterzahl anrechnen zu lassen (Freisemester). ²Maßgebliche Mithilfe meint die Übernahme zumindest einer konkreten Aufgabe. ³§ 8 bleibt unberührt.
- (2) ¹Sind die Voraussetzungen des § 8a Abs. 1 S. 1 erfüllt, so kann das Mitglied eine entsprechende Bescheinigung verlangen (Freisemesterbescheinigung). ²Die Bescheinigung muss den vollständigen Namen, Geburtsdatum, Geburtsstadt und Land, die aktuelle Anschrift, die Art der Bescheinigung, das Amtsjahr, den Zeitraum der Mitgliedschaft in der Fachschaft, die Umstände der Erfüllung der Voraussetzungen des § 8a Abs. 1 S. 1, sowie eine Beschreibung der sonstigen wahrgenommenen Ämter und Aufgaben enthalten. ³Die Bescheinigung ist durch die zuständige Person für Bescheinigungen und die Sitzungsleitung zu unterzeichnen. ⁴Bescheinigungen sind in der Regel rein digital auszustellen.
- (3) ¹Zur Abwicklung von Bescheinigungen jeder Art wählt die Fachschaft eine zuständige Person für Bescheinigungen; das Amt entspricht einer Arbeitsgruppenleitung. ²Das Amt beinhaltet neben der Ausstellung von Bescheinigungen, die zuvor notwendige Überprüfung genannter Voraussetzungen und Erledigung sämtlicher verbundener Aufgaben.

§ 9 Mitwirkende

- (1) Mitwirkende sind freiwillig in der Fachschaft mitarbeitende, nicht auf einer Vollversammlung gewählte Studierende des Fachbereichs 06.
- (2) ¹Für Mitwirkende gilt § 8 dieser Geschäftsordnung entsprechend. ²Eine Ausnahme hiervon gilt nur für Abstimmungen in externen Angelegenheiten.



§ 10 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Fachschaft endet
 - a) mit Ende des Amtsjahres,
 - b) mit der Exmatrikulation oder dem Wegfall der Zugehörigkeit zum Fachbereich 06,
 - c) durch Austritt,
 - d) durch Ausschluss oder
 - e) durch Tod.
- (2) ¹Der Austritt aus der Fachschaft erfolgt durch schriftliches Austrittsbegehr an die Sitzungsleitung; die Textform genügt. ²Die Sitzungsleitung muss auf nächstfolgender öffentlicher Sitzung über den Austritt des Mitglieds informieren; dies muss im Protokoll festgehalten werden.

§ 11 Ausschluss eines Mitglieds

- (1) ¹Die Abwahl von Mitgliedern und Mitwirkenden kann nur aufgrund eines groben Fehlverhaltens erfolgen.
²Ein grobes Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn wiederholt
 - a) gegen wesentliche Grundwerte der Fachschaft gehandelt wird,
 - b) ohne Wissen und Wollen der übrigen Mitglieder und Mitwirkenden im Namen der Fachschaft gehandelt wird (Missbrauch),
 - c) andere Mitglieder und Mitwirkende diskriminiert oder beleidigt werden oder
 - d) die Projekte und Aufgaben der Fachschaft mutwillig blockiert werden.
- (2) ¹Die Abwahl kann nur auf einer Sitzung der Fachschaft geschehen. ²Die betroffene Person ist einzuladen, ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Zur Abwahl eines Mitglieds bedarf es der absoluten Mehrheit der aktiven Mitglieder der Fachschaft.

III. Sitzungen

§ 12 Öffentlichkeit

¹Die Sitzungen der Fachschaft sind hochschulöffentlich. ²Hochschulöffentlichkeit beinhaltet Rede und Antragsrecht.

§ 13 Ordentliche Sitzungen; Tagesordnung

- (1) Die Fachschaft tagt grundsätzlich wöchentlich zu gemeinsam festgelegten Zeiten.
- (2) ¹Spätestens 12 Stunden vor der Sitzung erhalten die Mitglieder der Fachschaft die vorläufige Tagesordnung. ²Wenn nicht anders bestimmt, gilt das Versenden der Tagesordnung als Einladung zur Sitzung. ³Jede Person kann die Aufnahme eines Punktes auf die vorläufige Tagesordnung verlangen.
⁴Die endgültige Tagesordnung wird von der Fachschaft zu Beginn ihrer Sitzung beschlossen.
- (3) Für jede Sitzung wird ein wahrheitsgetreues Protokoll erstellt. ²Das Protokoll muss die Feststellung der Beschlussfähigkeit, eine Anwesenheitsliste, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen und Wahlergebnissen enthalten. ³Das Protokoll ist zu Beginn der folgenden Sitzung zu genehmigen.

§ 13a Vollumfänglich digitale Sitzung

- (1) Sitzungen können aus gegebenem Anlass in Gänze digital abgehalten werden (vollumfänglich digitale Sitzung).
- (2) ¹Präsenzsitzungen sind wann immer möglich vollumfänglich digitalen Sitzungen vorzuziehen. ²Im Übrigen sind digitale Sitzungen gleichgestellt; die Regelungen des 3. Abschnitts dieser Geschäftsordnung gelten entsprechend. ³Welche Sitzungen gänzlich digital abgehalten werden, liegt im Ermessen der Sitzungsleitung.

§ 13b Teildigitale Sitzung

- (1) ¹Präsenzsitzungen können zeitgleich digital übertragen werden (teildigitale Sitzung). ²Welche Sitzungen teildigital abgehalten werden, liegt im Ermessen der Sitzungsleitung.
- (2) ¹Mitglieder, die an teildigitalen Sitzungen digital teilnehmen sind nicht anwesend im Sinne der § 14 Abs. 1 S. 2 und § 8 Abs. 1 lit. a. ²Sie können nicht an Abstimmungen teilnehmen; Antrags- und Rederecht sind weiterhin gegeben.



§ 14 Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Die Sitzungsleitung stellt zu Beginn jeder Sitzung die Beschlussfähigkeit fest. ²Die Fachschaft ist beschlussfähig, wenn nicht weniger als ein Zehntel der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Fachschaft gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange die Beschlussfähigkeit nicht angezweifelt wird.
- (3) ¹Wird die Beschlussfähigkeit während der Sitzung angezweifelt, muss die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit prüfen. ²Die Beschlussfähigkeit kann nicht während eines Abstimmungsverfahrens angezweifelt werden. ³Ist die Fachschaft nicht mehr beschlussfähig, so werden alle nicht erledigten beschlussrelevanten Tagesordnungspunkte bis zur nächsten Sitzung vertagt. ⁴Alle bis zur Feststellung der Beschlussunfähigkeit gefassten Beschlüsse sind gültig.

§ 15 Mehrheiten

- (1) Soweit in der Grundordnung der verfassten Studierendenschaft oder in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, beschließt die Fachschaft mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit).
- (2) Maßnahmen der Fachschaft, die die Fachschaft zur Leistung in künftigen Amts Jahren verpflichten können, müssen mit der Mehrheit der aktiven Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Beschlüsse mit denen sich die Fachschaft zum Beitritt oder Austritt aus Verbänden, Vereinen oder sonstigen Gruppierungen verpflichtet, kommen nur mit den Stimmen der Mehrheit der aktiven Mitglieder der Fachschaft zustande.
- (4) ¹Änderungen dieser Geschäftsordnung können nur mit zwei Dritteln der Stimmen der aktiven Mitglieder der Fachschaft beschlossen werden. ²Sollte eine Abstimmung zur Änderung dieser Geschäftsordnung in persona nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich sein, so kann sie im Umlaufverfahren erfolgen, soweit über die vorgeschlagene Änderung zuvor auf regulärer Sitzung beraten wurde.

§ 16 Wahlen

- (1) Vor einer Wahl soll das zu wählende Amt vorgestellt und die Möglichkeit zur Vorstellung und Befragung der Kandidat:innen gegeben werden.
- (2) ¹Jedes Mitglied der Fachschaft hat so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. ²Gewählt sind diejenigen Kandidat:innen, auf die die meisten Stimmen entfallen.
- (3) Bei Stimmengleichheit findet, falls erforderlich, eine Stichwahl statt.
- (4) ¹Personenwahlen erfolgen grundsätzlich geheim. ²Die Wahl wird durch Beschriften geeigneter Stimmzettel nach Anweisung der Sitzungsleitung durchgeführt. ³Sollte sich nur eine Person für ein Amt kandidieren, kann die Wahl offen erfolgen.

§ 17 Abstimmungen

- (1) ¹Abstimmungen erfolgen grundsätzlich nach Aufforderung durch die Sitzungsleitung per Handzeichen und durch Auszählung der „Ja“- und „Nein“-Stimmen und Enthaltungen. ²Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Auf Antrag kann eine Abstimmung geheim durch das Beschriften von Zetteln erfolgen.

§ 18 Beschlussfassung; Umlaufverfahren

- (1) Beschlüsse werden in der Regel auf den Sitzungen der Fachschaft getroffen.
- (2) ¹Beschlüsse können auch über das Umlaufverfahren getroffen werden, wenn eine Entscheidung in der Sache nicht anders eingeholt werden kann; insbesondere, weil sonst der Zweck des Beschlusses gefährdet wäre. ²Die Sitzungsleitung kann dazu die Mitglieder der Fachschaft zur elektronischen Stimmabgabe auffordern. ³Die Aufforderung muss eine angemessene Frist zur Stimmabgabe, in der Regel nicht weniger als 48 Stunden, enthalten. ⁴Die Fachschaft ist im Umlaufverfahren stets beschlussfähig. ⁵Nicht abgegebene Stimmen gelten als Enthaltung.



IV. Organisation der Fachschaftsarbeit

§ 19 Ressorts

- (1) ¹Die Fachschaft gliedert sich in Ressorts. ²Die Ressorts dienen der Strukturierung der Aufgaben der Fachschaft.
- (2) ¹Jedes Ressort hat eine Leitung und eine Stellvertretung. ²Die Leitungsperson verantwortet die interne Organisation des Ressorts und koordiniert die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben. ³Die Leitungspersonen erstatten der Fachschaft in regelmäßigen Abständen Bericht über die Arbeit des Ressorts.
- (3) ¹Leitung und Stellvertretung werden durch die Fachschaft auf ihrer konstituierenden Sitzung in geheimer Wahl gewählt. ²Sollte sich nur eine Person für ein Amt kandidieren, kann die Wahl offen erfolgen. ³Die Leitungspersonen und ihre Stellvertreter:innen sind – soweit nicht anders bestimmt – bis zum Ende des jeweiligen Amtsjahres gewählt. ⁴Nachwahlen sind auf den regulären Sitzungen der Fachschaft möglich.
- (4) ¹Leitungspersonen und Stellvertreter:innen können im Fall ihrer Inaktivität durch einfache Mehrheit abgewählt werden; ihnen ist die Möglichkeit zur vorherigen Stellungnahme einzuräumen. ²Erfolgt binnen einer Woche nach Benachrichtigung über die geplante Abwahl keine Stellungnahme, ist das Recht auf Gehör verwirkt.
- (5) Bei einem Amtswechsel führt die bisher zuständige Person das Ressort bis zur Amtsübergabe fort und weist ihre Nachfolger:in in das Amt ein.

§ 20 Sitzungsleitung und Koordination

¹Das Ressort „Sitzungsleitung und Koordination“ besteht als ständiges Ressort. ²Es plant und leitet die Sitzungen und koordiniert die Zusammenarbeit der Ressorts.

§ 21 Finanzer:innen

- (1) ¹Die Studierenden des Fachbereich 06 wählen auf der Vollversammlung für jedes Amtsjahr zwei Finanzer:innen und mindestens zwei Stellvertreter:innen. ²Diese bilden das feste Ressort „Finanzen“.
- (2) ¹Die Finanzer:innen überwachen die Kassenführung und tragen hierfür die Verantwortung. Sie tragen Sorge für alle Abrechnungen der Fachschaft gegenüber dem AStA. ²Sie verfassen und unterzeichnen einen Finanzbericht zum Ende jedes Amtsjahres.
- (3) ¹Die Fachschaft kann mit einfacher Mehrheit der Stimmen auf einer Sitzung jederzeit einen Bericht über die Fachschaftsmittel verlangen. ²Der Bericht ist spätestens auf der übernächsten Sitzung vorzulegen oder schriftlich einzureichen.

§ 22 Einrichtung eines Ressorts

- (1) Die Ressorts, die nicht durch diese Geschäftsordnung festgesetzt sich, werden für jedes Amtsjahr auf der konstituierenden Sitzung festgelegt.
- (2) ¹Abweichend davon kann ein Ressort durch Beschluss auf einer Sitzung der Fachschaft gegründet werden. ²Dazu bedarf es zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, bei der Gründung sind eine Leitung und eine Stellvertretung zu wählen.

§ 23 Auflösung eines Ressorts

- (1) Ressorts, die nicht durch diese Geschäftsordnung festgesetzt sind, lösen sich nach Ende des Amtsjahres auf, soweit sie nicht auf der konstituierenden Sitzung erneut eingerichtet werden.
- (2) ¹Abweichend davon kann ein Ressort auch auf einer Sitzung aufgelöst werden. ²Der Antrag auf Auflösung des Ressorts muss spätestens eine Woche vor der Sitzung gestellt werden, der Leitung des Ressorts ist die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. ³Zur Auflösung bedarf es zweier Drittels der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 24 Arbeitsgruppen

- (1) ¹Ein Ressort kann sich in Arbeitsgruppen gliedern. ²Jede Arbeitsgruppe hat eine Leitung. ³Die Leitungsperson verantwortet die Organisation der Arbeitsgruppe und koordiniert die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben.
- (2) ¹Arbeitsgruppen werden durch Beschluss der Fachschaft gegründet. ²Dazu bedarf es der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. ³Bei der Gründung ist eine Leitungsperson zu wählen. ⁴Die Regelung des § 19 Abs. 4 gilt entsprechend.



- (3) Arbeitsgruppen können als
- ordentliche Arbeitsgruppen oder
 - Bedarfsarbeitsgruppen
- bestehen.
- (4) ¹Ordentliche Arbeitsgruppen bestehen bis zum Ende des Amtsjahres zur Erfüllung einer Aufgabe. ²Sie können mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf einer Sitzung aufgelöst werden.
- (5) ¹Bedarfsarbeitsgruppen werden zweckgebunden gegründet. ²Sie bestehen zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks. ³Ist der Zweck erfüllt, erstattet die Bedarfsarbeitsgruppe einen Abschlussbericht. ⁴Der Abschlussbericht ist ordnungsgemäß erstattet, wenn er auf einer Sitzung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder genehmigt wurde. ⁵Nach ordnungsgemäßer Erstattung des Abschlussberichts gilt die Bedarfsarbeitsgruppe als aufgelöst. ⁶Die Fachschaft kann die Genehmigung des Abschlussberichts mit dem Beschluss verbinden, die Bedarfsarbeitsgruppe mit einem neuen oder geänderten Zweck aufrecht zu erhalten. ⁷Eine Bedarfsarbeitsgruppe kann auf einer Sitzung mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder in eine ordentliche Arbeitsgruppe überführt werden. ⁸Bedarfsarbeitsgruppen können bei Inaktivität durch einfache Mehrheit aufgelöst werden; der Arbeitsgruppenleitung ist die Möglichkeit zur vorherigen Stellungnahme einzuräumen, § 19 Abs. 4 S. 2 gilt entsprechend.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 25 Auslegung der Geschäftsordnung

Während einer Sitzung der Fachschaft auftretende Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die Sitzungsleitung für den Einzelfall.

§ 26 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam sein oder unwirksam werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Geschäftsordnung im Übrigen unberührt.

§ 27 Bestehende Ressorts

Alle zum Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung bestehenden Ressorts und Arbeitsgruppen gelten als im Rahmen der Vorschriften des zweiten Abschnitts ordnungsgemäß eingerichtet.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Annahme auf einer Sitzung der Fachschaft oder am Tage nach ihrer Annahme im Umlaufverfahren in Kraft.

In Kraft getreten am 26.11.2025



**Auszug aus der
GRUNDORDNUNG DER VERFASSSTEN STUDIERENDENSCHAFT
DER UNIVERSITÄT BREMEN**
vom 12.06.1998
Zuletzt geändert am 16.07.2018

Teil IV Bereichs-Studierendenschaften

§ 13 Definition

- (1) Die Studierendenschaft gliedert sich zur Wahrnehmung ihrer Belange auf Fächer- ebene in Bereichs-Studierendenschaften. In einer Bereichs-Studierendenschaft sind dabei jeweils benachbarte Studiengänge zusammengefasst, die zu einem gemeinsamen Schwerpunkt im Lehrangebot gehören. Bei Abgrenzungsproblemen entscheidet die StuKo, ohne die Stimmen der betroffenen Stugen.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist Mitglied der Bereichs-Studierendenschaft seines Studienfachs. Ein*e Student*in, die für mehrere Fächer immatrikuliert ist, ist im ersten Studienfach aktiv und passiv wahlberechtigt, solange er*sie keine Erklärung abgibt, ihr Wahlrecht in einem anderen Studienfach ausüben zu wollen. Die Erklärung gilt mindestens für eine Wahlperiode des SR.

§ 14 Studiengangsausschuss (StugA)

- (1) Der StugA vertritt die Bereichs-Studierendenschaft. Er ist unabhängig von fachlichen Weisungen anderer Organe der Studierendenschaft.
- (2) Einem StugA gehören mindestens drei Mitglieder der Bereichs-Studierendenschaft an. Die VV der Bereichs-Studierendenschaft beschließt die Zahl der StugA-Mitglieder.
- (3) Die StugA-Mitglieder werden von der VV der Bereichs-Studierendenschaft gewählt.
- (4) Die Amtszeit der StugA-Mitglieder beginnt mit ihrer Wahl, sofern die VV der Bereichs-Studierendenschaft kein späteres Datum beschließt, und beträgt ein Jahr. Sie endet vorzeitig
1. durch Abwahl bei gleichzeitiger Neuwahl eines StugA unter Beteiligung von mindestens vier Prozent der Mitglieder der Bereichs-Studierendenschaft,
 2. durch Rücktritt, der in geeigneter Form öffentlich zu erklären ist.
- (5) Für die Stugen wird im Haushalt der Studierendenschaft ein Anteil von insgesamt fünfzehn Prozent der allgemeinen Studierendenschaftsbeiträge zur selbständigen Verfügung vorgesehen. Näheres, insbesondere die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Stugen, die Behandlung von Einnahmen und die Übertragbarkeit unverbrauchter Mittel in folgende Haushaltsjahre, regelt die Finanzordnung.
- (6) Stugen können die von ihnen geführte Bezeichnung frei wählen. Die StuKo kann Richtlinien hierfür festlegen. Die Bezeichnung von Stugen muss nicht das Wort Studiengangsausschuss beinhalten, es sei denn, die StuKo legt dies fest.

§ 15 Vollversammlung (VV) der Bereichs-Studierendenschaft

- (1) Die VV der Bereichs-Studierendenschaft ist die Versammlung aller Mitglieder der Bereichs-Studierendenschaft. Sie dient der Information, Beratung und Entscheidung über Gegenstände, die für die Bereichs-Studierendenschaft von allgemeinem Interesse sind. Sie wählt die StugA- Mitglieder, diskutiert den Tätigkeits- und Kassenbericht des StugA und entlastet diesen. Alle Mitglieder der Bereichs-Studierendenschaft sind rede- und antragsberechtigt.



(2) Die VV der Bereichs-Studierendenschaft ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen

1. auf Beschluss des StugA,
2. auf schriftliches Verlangen von mindestens zwei Prozent der Mitglieder der Bereichs-Studierendenschaft. Soll die VV der Bereichs-Studierendenschaft Wahlen durchführen, sind diese mit der Einladung anzukündigen.

(3) Der StugA beruft die VV der Bereichs-Studierendenschaft ein und leitet sie. Die VV kann sich eine eigene Versammlungsleitung wählen.

(4) Beschlüsse der VV der Bereichs-Studierendenschaft setzen die Beteiligung von mindestens vier Prozent der Mitglieder der Bereichs-Studierendenschaft voraus. Beschlussvorlagen müssen mindestens einen vollen Veranstaltungstag vor der VV der Bereichs-Studierendenschaft bereichsöffentlich bekannt gemacht worden sein. Beschlüsse der VV der Bereichs-Studierendenschaft sind für den StugA verbindlich.

(5) Sofern ein StugA Wahlen durchführt ist darüber ein Protokoll zu führen und der Finanzreferentin vorzulegen.

(6) Sofern der StugA nicht existiert, kann eine studentische Initiative des Studienfachs dessen Aufgaben gemäß Absatz 2 und 3 wahrnehmen.

§ 16 Stugenkonferenz (StuKo)

(1) Die StuKo dient dem Informationsaustausch und der Koordination der Arbeit der einzelnen Stufen. Sie kann auf eigenen Beschluss einen anderen Namen tragen.

(2) Jeder StugA kann Vertreter*innen in die StuKo entsenden. Bei Abstimmungen hat jeder StugA nur eine Stimme.

(3) Die StuKo kann von jedem StugA einberufen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung der StuKo.

(4) Für die Stugenkonferenz wird im Haushalt der Studierendenschaft ein Anteil von fünf Prozent der allgemeinen Studierendenschaftsbeiträge zur selbständigen Verfügung vorgesehen. Näheres, insbesondere die stellvertretende Verfügung über die StuKo-Mittel durch den AStA, regelt die Finanzordnung.

(5) Die StuKo kann sich zur Koordinierung ihrer Belange einen oder mehrere Stufen-Beauftragte wählen. Diese sind der StuKo verantwortlich und deren Arbeit kann aus dem autonomen Budget der StuKo vergütet werden. Näheres zur Anzahl, Funktion und Wahl der*des Beauftragten regelt die Geschäftsordnung der StuKo.